

Dr. Bernd Pickel,
Präsident des Kammergerichts

Berlin, den 11. Mai 2018

Stellungnahme

zur Vorbereitung **der öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages – Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz – am 14. Mai 2018**

zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO)

BT-Drucksache 19/1686

Der von den Verfassern des Gesetzesentwurfs unter Ziffer A. („Problem und Ziel“) angenommenen Notwendigkeit, die Wertgrenze für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Revision in § 26 Nummer 8 Satz 1 EGZPO über den 30.6.2018 hinaus beizubehalten, trete ich bei.

1. Aus meiner oberlandesgerichtlichen Sicht ist der wesentliche Grund für die Beibehaltung einer Wertgrenze indessen nicht darin zu sehen, dass die Oberlandesgerichte durch diese unmittelbar wesentlich entlastet werden.

Meine Feststellungen aus der Leitung eines der großen Oberlandesgerichte in Deutschland zeigen, dass die Richterinnen und Richter den Arbeitsaufwand, den sie in eine Zivilrechtssache setzen, nicht davon abhängig machen, ob gegen eine von ihnen zu verkündende Entscheidung (Urteil, Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO) der Rechtsbehelf der Nichtzulassungsbeschwerde statthaft ist oder nicht. Der Umfang und die inhaltliche Intensität der Vorbereitung und Begründung von Entscheidungen hängen nicht merklich davon ab, ob die aktuelle Wertgrenze des § 26 Nummer 8 EGZPO unterschritten wird oder nicht. Meine Beobachtungen zeigen, dass insbesondere Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO und die sie vorbereitenden Hinweisbe-

schlüsse nahezu unabhängig vom Wert der Sache sehr umfangreich und detailliert abgefasst werden. Selbst von den geringfügigen Erleichterungen für die Entscheidungsabfassung, die das Gesetz bei einem Unterschreiten der Wertgrenze vorsieht (zum Beispiel verkürzte Abfassung des Tatbestand gegenüber § 522 Abs. 2 Satz 4 ZPO) wird in der – jedenfalls Berliner - Praxis nur sparsam Gebrauch gemacht.

Dies bedeutet für mich aber auch: Die in der Diskussion über Reformen des § 522 ZPO im Zusammenhang mit in § 26 Nummer 8 EGZPO angeklungene Sorge, die Oberlandesgerichte würden in Fällen, in denen ihre Entscheidungen wegen Unterschreitung der Wertgrenze nicht angreifbar sind, wenig Sorgfalt in die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung setzen, hat sich nicht bestätigt.

2. Eine Aufhebung der Wertgrenze des § 26 Nummer 8 EGZPO wäre aber für die Oberlandesgerichte wegen der mittelbaren Auswirkungen, die durch die dann zu erwartende massive Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs eintreten würde, in hohem Maße nachteilig.

Die zentrale Rolle, die den zivilrechtlichen Revisionsssenaten des Bundesgerichtshofs im System der deutschen Zivilrechtsprechung zukommt, ist es nicht, auch nicht im Verhältnis zu den Oberlandesgerichten, Gerechtigkeit in jedem denkbaren Einzelfall zu schaffen. Das kann ein Revisionsgericht schon deshalb nicht leisten, weil die dafür mitentscheidende Frage, ob der Sachverhalt richtig festgestellt ist, sich einer revisionsgerichtlichen Prüfung entzieht (vgl. § 545 ZPO). Das Gesetz fokussiert in § 543 Abs. 2 ZPO die Funktion des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen vielmehr darauf, zweifelhafte allgemeine Rechtsfragen zu klären, das Recht fortzuentwickeln und für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sorgen. Revisionsgerichtliche Urteile und Beschlüsse haben deshalb regelmäßig die Funktion einer Weichenstellung für die Behandlung vergleichbarer weiterer Fälle – besonders übrigens in Konstellationen, in denen Verbraucher/innen, Mieter/innen oder nicht institutionelle Kapitalanleger/innen beteiligt sind. Für die Arbeit der Oberlandesgerichte ist es von geradezu überragender Bedeutung, dass diese weichenstellenden BGH-Entscheidungen rasch getroffen werden. Denn bis diese Entscheidung vorliegt, kann auf der OLG-Ebene den Verfahren oft nicht sinnvoll Fortgang gegeben werden.

Bei vielen Oberlandesgerichten besteht deshalb eine große Sorge, dass ihre Arbeit erschwert würde, wenn die Verfahrensdauer beim Bundesgerichtshof nach einer Aufhebung der Wertgrenze des § 26 Nummer 8 EGZPO steigt. Letzteres aber erschiene nahezu unausweichlich, wenn entgegen dem Gesetzesentwurf eine Verlängerung der Regelung nicht beschlossen würde:

Ein beträchtlicher Teil der Zivilsachen, die bei den Oberlandesgerichten anhängig werden, weist Streitwerte unterhalb von 20.000 € aus. Bei meinem Gericht lag sie im Jahr 2017 bei 48,9 % aller entschiedenen Zivilverfahren. Die Fälle, in denen die für die Wertgrenze maßgebliche Beschwer diesen Wert unterschreitet, weil die potentiellen Revisionsführer nur teilweise unterlegen sind oder nur teilweise die OLG-Entscheidung angreifen, wird zwangsläufig noch – deutlich - höher liegen. Fällt die Wertgrenze weg, ist beim Kammergericht mit hin damit zu rechnen, dass annähernd doppelt so viele Entscheidungen einer Nichtzulassungsbeschwerde zugänglich würden als dies heute der Fall ist. Bedenkt man, dass schon jetzt die Zahl der Verfahren, die beim Bundesgerichtshof aufgrund von Nichtzulassungsbeschwerden eingehen, sechs- bis sieben Mal so groß ist wie die der vom Kammergericht zugelassenen Revisionen (beim Kammergericht 2017 175 Nichtzulassungsbeschwerden gegenüber 27 zugelassenen Revisionen), müsste die Belastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen ohne eine Wertgrenze geradezu explodieren.

Es liegt auf der Hand, dass dies einen massiven Rückstau von BGH-Entscheidungen provozieren würde, was wiederum für die Arbeit der Oberlandesgerichte, vor allem aber natürlich für die Rechtsuchenden in Deutschland unerträgliche Auswirkungen hätte.

3. Abschließend möchte ich das Augenmerk des Ausschusses noch auf Folgendes richten:

Eine Aufhebung der Wertgrenze des § 26 Nummer 8 EGZPO kann vordergründig bürgerfreundlich erscheinen: Denn Individualpersonen, deren finanzielle Beschwer durch eine gerichtliche Entscheidung typischerweise hinter denen von Kapitalgesellschaften und ähnlichen Institutionen zurückbleibt, würden in Bezug auf die Nichtzulassungsbeschwerde gleiche Rechtsschutzmöglichkeiten erhalten. Es darf aber nicht übersehen werden, dass diese Nichtzulassungsbeschwerde heute in der Praxis ein Rechtsbehelf ist, der für die Betroffenen statistisch im Endergebnis nur in seltenen Fällen zu einem materiell positiven Prozessergebnis führt. Von den im Jahr 2018 beim Bundesgerichtshof entschiedenen Nichtzulassungsbeschwerden aus dem Be-

reich des Kammergerichts waren noch nicht einmal 5% erfolgreich. Selbst in diesen Fällen eines Erfolgs der Nichtzulassungsbeschwerde führen die dann durchgeführte Revision nicht in allen Fällen zu einer Änderung der angefochtenen OLG-Entscheidung. Schließlich kommt hinzu, dass der Erfolg in der Revision oftmals nur ein vorläufiger ist, wenn nach der Zurückverweisung des Verfahrens die ursprüngliche Entscheidung doch bestätigt wird.

Insgesamt ist die Nichtzulassungsbeschwerde statistisch ein Rechtsbehelf, mit dem die Beschwerdeführenden nur in einem sehr niedrigen einstelligen Prozentbereich ihr materielles Prozessziel erreichen. Diese insgesamt geringe materielle Erfolgchance kontrastiert damit, dass die Nichtzulassungsbeschwerde ein schwieriges, aufwändiges und kostenintensives Rechtsmittelverfahren einleitet. Ich halte es für bedenklich, den Anwendungsbereich eines solchen insbesondere für Naturalparteien statistisch wenig chancenreichen und mit einem hohen Risiko behafteten Rechtsbehelfs erheblich auszuweiten und dafür in Kauf zu nehmen, dass die Funktionsfähigkeit des Bundesgerichtshofs und in der Folge auch die der Oberlandesgerichte erheblich beeinträchtigt wird.

Dr. Bernd Pickel

(Dr. Bernd Pickel)